

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER

PL Handelsgesellschaft mbH

Fassung November 2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit anderes nicht schriftlich vereinbart wird, für alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen der PL Handelsgesellschaft mbH (nachstehend „PL“) und dem Lieferanten oder Erbringer der Leistung (nachstehend „Lieferant“).
- 1.2 Der Lieferant unterwirft sich jedenfalls durch Abgabe eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung sowie durch Annahme einer Bestellung von PL oder der Ausführung der Lieferung der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Steht PL mit dem Lieferanten in längerer Geschäftsverbindung, so gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht gesondert hingewiesen wurde.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formblätter des Lieferanten werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob PL sie kannte oder nicht, ob PL ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht, und unabhängig davon, ob sie in Widerspruch zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen oder nicht. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung bedeutet keine Unterwerfung durch PL unter derartige Bedingungen.
- 1.4 Abweichungen von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1 Alle Bestellungen von PL erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg in einem marktüblichen oder in einem zwischen PL und dem Lieferanten vereinbarten Datenformat. Mündliche Bestellungen, mündliche Abänderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind ausgeschlossen.
- 2.2 Aufträge hat der Lieferant unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen nach Bestellung schriftlich oder auf elektronischem Weg in einem marktüblichen oder in einem zwischen PL und dem Lieferanten vereinbarten Datenformat zu bestätigen (Auftragsbestätigung). PL ist an

die Bestellung nicht mehr gebunden, wenn die Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht binnen drei Werktagen nach Bestellung bei PL einlangt.

- 2.3 Bestellnummer und Datum sind in jeder Zuschrift an PL anzugeben.
- 2.4 Vorschläge des Lieferanten zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen ein bindendes Angebot dar, wenn sie die Ware oder Leistung bestimmt genug beschreiben. Der Lieferant ist an ein derartiges Angebot mindestens 14 Tage, nachdem es PL zugegangen ist, gebunden. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Lieferant; PL ist zur Aufbewahrung oder Rücksendung des Angebots und der beigefügten Unterlagen nicht verpflichtet.
- 2.5 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und ihre Richtigkeit vom Lieferanten gewährleistet, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

3. Zustandekommen des Rechtsgeschäftes (Vertrages) und Änderung seines Inhalts

- 3.1 Das Rechtsgeschäft kommt wirksam zustande, sobald auf ein wirksames Angebot dem Lieferanten die Zustimmung von PL (Annahme/Auftragsbestätigung) zugeht oder im Fall einer wirksamen Bestellung PL die Zustimmung des Lieferanten zugeht. Beginnt der Lieferant mit der Ausführung des Rechtsgeschäftes, so gilt dies als Zustimmung seinerseits.
- 3.2 Enthält die Annahme des Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber der Bestellung von PL, so gelten diese als nicht geschrieben, es sei denn, der Lieferant hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bedarf danach der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von PL zu diesen Änderungen oder Ergänzungen; die Annahme der Lieferung durch PL stellt demnach keine wirksame Zustimmung dar.
- 3.3 Weicht die Annahme (Auftragsbestätigung) von PL vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang, spätestens aber bei Ausführung der Lieferung widerspricht.

4. Gegenstand der Lieferung oder Leistung

- 4.1. Der Gegenstand der Lieferung oder Leistung ist nur dann vertragsgemäß, (i) wenn er der bestellten Menge entspricht, (ii) wenn er den vereinbarten Vorgaben entsprechend hergestellt bzw. ausgeführt wurde und (iii) wenn er sich für die Zwecke eignet, für die der Gegenstand der Lieferung oder

Leistung gewöhnlich gebraucht wird und (iv) wenn er sich für den bestimmten Zweck eignet, der dem Lieferanten ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde und (v) wenn er nach den allgemein zugänglichen, neuesten Regeln der Technik und der Wissenschaft den berechtigten Sicherheitserwartungen von PL und seiner Kunden zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum entspricht und (vi) wenn er sämtlichen rechtlichen Vorgaben (also nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen) zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt entspricht und (vii) wenn er frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, insbesondere solchen, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.

- 4.2 Beinhaltende rechtliche Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt die Verpflichtung zur Kennzeichnung, zur Herstellung und Übergabe von Konformitätserklärungen, Übereinstimmungserklärungen, Betriebs- und Montageanleitungen, Sicherheits- und Warnhinweisen etc., so ist deren Ausstellung und Übergabe an PL Teil der Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung.

5. Schutzvorschriften und Informationen

- 5.1 Soweit anwendbar hat der Lieferant nationale und internationale rechtliche Vorschriften über Stoffverbote, insbesondere jene aus der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG und der REACH-Verordnung 1907/2006 (EU-Chemikalienverordnung) in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung (EU-Chemikalienverordnung) verpflichtet sich der Lieferant die in Anlage 1 beigeschlossenen Konformitätserklärungen gegenüber PL abzugeben.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG sind entsprechende Konformitätserklärungen abzugeben.

- 5.2 Der Lieferant hat PL sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder zu erbringende Leistung zu geben, um PL die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt zu ermöglichen. Es handelt sich dabei insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, um Hinweise in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Verwendung und Abfallbeseitigung.

6. Lieferung

- 6.1 Lieferzeiten und Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Lieferung hat fristgerecht an den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten oder den in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Lieferort zu erfolgen. Teillieferungen bedürfen der

ausdrücklichen Zustimmung von PL. Mehrkosten für eine zur Erfüllung der Lieferzeit oder des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten alleine zu tragen. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der Lieferant PL unverzüglich zu verständigen.

- 6.2 Für den Fall einer vom Lieferanten zu vertretenden Terminüberschreitung wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 1% des Nettoeinkaufspreises der verzögerten Lieferung pro Tag der Verspätung, höchstens von insgesamt 10 % des Nettoeinkaufspreises der verzögerten Lieferung, vereinbart. Der Lieferant verzichtet auf die Geltendmachung eines allfälligen richterlichen Mäßigungsrechtes. PL behält sich vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
- 6.3 Liefert der Lieferant die bestellte Ware nicht oder steht fest, dass er nicht zu dem vereinbarten Termin liefern wird, hat PL das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche zu verlangen, ohne dass PL verpflichtet ist, den Lieferanten vorher in Verzug zu setzen und/oder eine Nachfrist zu gewähren. PL verzichtet durch die Annahme verspäteter Lieferungen nicht auf allfällige Ansprüche nach diesen Bedingungen oder nach dem Gesetz.
- 6.4 PL ist berechtigt, bei von PL nicht zu vertretenden Ursachen oder Ereignissen, die zu einer Einstellung oder Einschränkung des Betriebs führen, wie z.B. Betriebsstörungen jeder Art, behördliche Anordnungen, Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant kann hieraus keine Ansprüche jedweder Art gegen PL geltend machen.
- 6.5 Der Versand und die Lieferungen der Waren an PL erfolgen auf Gefahr des Lieferanten. Die bestellten und zu liefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Schäden in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Der Lieferant haftet für Verschulden von Gehilfen oder mit der Lieferung betrauter Dritter wie für eigenes Verschulden.

7. Lieferort Zentrallager Müllendorf – Lieferbedingungen

Sofern mit dem Lieferanten im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an das Zentrallager der MTH Retail Group – MTH Logistik GmbH in A-7052 Müllendorf, Industriestraße VI/4 zu den nachstehenden Lieferbedingungen.

7.1 Ablauf Anlieferung und Entladung:

1. Abstellen des LKWs ohne die Rampe zu verstellen vor der Einfahrt
2. Kontaktaufnahme mit der Warenübernahmeleitung im jeweils gekennzeichneten Bereich und Übergabe des Lieferscheines an das Warenübernahmepersonal
3. Kontrolle der Lieferscheine durch das Warenübernahmepersonal
4. Zuweisung einer Rampe und eines Platzes im Warenübernahmebereich zur Entladung. Die Entladung erfolgt durch den Fahrer selbständig bis zum zugewiesenen Warenübernahmeplatz, nach Möglichkeit mit eigenem Hand-Hubwagen

7.2 Warenannahme- und Warenübernahme:

Das Warenübernahmepersonal übernimmt die Ware und bestätigt die Annahme am Lieferschein mit Vorbehalt.

Der Fahrer hat nach Entladen und Warenübernahme die Rampe mit dem LKW unverzüglich zu verlassen, um Wartezeiten für nachfolgende Anlieferungen zu vermeiden.

7.3 Paletten:

Die Waren sind auf palettenfördertechniktauglichen EURO- oder CHEP-Paletten (120x80 cm) anzuliefern. Die maximale Höhe von 160 cm inklusive Palette darf nicht überschritten werden. Doppelt gestapelte Paletten werden nicht akzeptiert. EURO-Paletten bzw. CHEP-Paletten aus Holz dürfen aufgrund unserer automatisierten Förderanlage grundsätzlich nur mit maximal 1.000 kg inkl. Holz belastet werden.

Bei Anlieferung in Einwegpaletten werden EUR 4,- pro Palette Entsorgungskosten verrechnet, die mittels Belastungsnote bei der jeweiligen Rechnung abgezogen werden.

Wird Ware ohne Palette angeliefert, so werden Zusatzkosten nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der Entladung in Höhe von EUR 30,-/Mannstunde verrechnet und mit Belastungsnote bei der jeweiligen Rechnung in Abzug gebracht.

Zur Kontrolle wird der tatsächliche Stundenaufwand auf den Lieferpapieren vermerkt und vom Fahrer gegengezeichnet. Etwaige Umpackungskosten werden mittels Belastungsnote bei der jeweiligen Rechnung in Abzug gebracht. Grundsätzlich werden EURO-Paletten 1:1 getauscht und die Anzahl der Paletten am Lieferschein vermerkt. Erfolgt kein vollständiger Tausch, erteilt die Warenübernahmeleitung eine Palettengutschrift, die nur mit Stempel und Unterschrift der Warenübernahme gültig ist.

Folgende Beschaffenheiten der Ladungsträger sind mangelhaft:

- Ein Deckrand- oder Bodenbrett ist so weit beschädigt, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft zu sehen ist
- Bei Fehlen der Markierungen EUR rechts sowie des Bahnzeichens links
- Bei Fehlen eines Brettes
- Bei Fehlen eines Klotzes oder der Klotz ist soweit gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist
- Bei Durchbruch eines Brettes
- Mehr als zwei Deckrand- oder Bodenbretter sind so beschädigt, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft zu sehen ist

Aus Sicht der Transportsicherung sind folgende Punkte zu beachten:

- abfahrend beim Lieferanten ist keine Überschlichtung zulässig
- die max. Überschlichtung während des Transports darf +5 cm nicht übersteigen
- Alle Paletten müssen mit Stretchfolie verpackt und mit "Stretchfolie nicht zerreißen" oder "Ladung nicht zerlegen" für den Transporteur gekennzeichnet werden

Alle Stand-Displays, welche auf 1/4 - Chep-Paletten erfolgen, müssen zusätzlich auf einer Euro-Palette platziert sein:

- Artikelbezeichnung
- Inhaltsmenge
- Display – EAN
- eigene Sicherung mit Umreifungsband pro Display

Weisen Paletten die beschriebene Mangelhaftigkeit aus oder entsprechen sie sonst nicht den vereinbarten Spezifikationen so wird durch PL auf Kosten des Lieferanten umpalettiert. Im wiederholten Falle wird pro Einzelfall eine Pönale von EUR 500,-- verrechnet.

7.4 Lieferschein / Transportschein:

Allen Warenlieferungen sind zwei Lieferscheine ohne Einkaufspreis beizupacken. Das Beipacken von Rechnungen ist unzulässig. Alle Rechnungen sind direkt an die PL-Buchhaltung zu senden.

Der Lieferschein ist vom Lieferanten in einer Versandtasche auf der Palette oder auf dem Packstück zu befestigen oder dem Warenübernehmer zu übergeben. Die Anzahl der Paletten/Packstücke sowie die Bestellnummer/Auftragsnummer müssen zwingend auf dem Transportschein/Lieferschein vermerkt werden.

Der Lieferschein muss jedenfalls enthalten Lieferdatum, PL - Ansprechpartner, genaue Produktspezifikation – Bezeichnung, EAN-Code,

Bestelleinheit (BE) – PL-Artikelnummer und ARA-Lizenznummer. Die Angaben müssen deutlich ersichtlich sein.

Bei Transport durch Dritte/Frachtführer ist auf dem Transportschein ein eindeutiger Verweis auf die Lieferfirma anzuführen. Auf Wunsch von PL sind Lieferscheine elektronisch in einem marktüblichen oder zwischen PL und dem Lieferanten vereinbarten Datenformat zu übermitteln.

7.5 Auszeichnung:

Alle Artikel müssen mit einem Verkaufs-EAN-Code, wie nachstehend beschrieben, ausgezeichnet werden. Jeder Artikel, der in Bestelleinheiten (BE) angeliefert wird, muss einen B-EAN-Code auf der Überverpackung aufweisen.

Verkaufs-EAN-Code / B-EAN-Code – Mindestspezifikationen:

- Barcodetyp entweder EAN8, EAN13 oder EAN128
- Mindestmodulbreite: 0,25 mm; idealerweise 0,35 mm
- Maximalmodulbreite: 0,66 mm
- Mindestbreite der Ruhezone: abhängig vom Barcodetyp jedoch mindestens 10 x Modulbreite und mindestens 3 mm
- Definition Modulbreite: ist die Strichbreite jedes einzelnen Striches des Barcodes (abwechselnd schwarz/weiß).
- Farbe der Ruhezone: ident mit den Lücken des Barcodes
- Mindestqualität: ANSI Grade B bzw. EN/ISO3
- Kontrast: entsprechend ANSI Grad B
- Farbe: schwarz (matt) auf weißem Grund
- Der EAN darf nicht über Ecken gebogen sein, sondern auf einer geraden Fläche aufliegen.

Artikel ohne Verkaufs-EAN gemäß der angeführten Spezifikationen oder ohne B-EAN-Code können nicht übernommen werden und werden nach Rücksprache mit dem PL-Einkauf an den Lieferanten retourniert oder auf Kosten des Lieferanten zum Stückpreis von je EUR 0,15 mit Etiketten versehen. Im wiederholten Falle wird pro Einzelfall eine Pönale von EUR 500,- verrechnet. Die Ware ist in der bestellten Einheit eindeutig erkennbar anzuliefern.

7.6 Verpackung:

Die Ware ist gestapelt auf Palette in Palboxen oder anderen Transportbehältern anzuliefern. Bei Anlieferung in Mehrweggebinden wird von PL keine Haftung für die Rückgabe der Mehrweggebilde übernommen. Die Verpackungseinheit muss mit der Bestelleinheit (BE) der jeweiligen PL-Bestellung übereinstimmen. Stimmen die EAN-Codes oder die Bestelleinheit mit der jeweiligen PL-Bestellung nicht überein, wird pro

Einzelfall ein Pönale von EUR 500,-- verrechnet, das mit Belastungsnote von der jeweiligen Rechnung in Abzug gebracht wird.

7.7 Voravis/Lieferzeit:

Alle Liefertermine sind mindestens drei Werktage der Warenübernahmeleitung im Voraus anzuzeigen (Voravis) und zu vereinbaren und zwar werktags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit E-Mail

avisomth-retailgroup.com

oder in Ausnahmefällen unter Tel: +43 67689913325. Das Voravis hat zwingend folgende Informationen zu enthalten:

- Lieferant (Name, Ansprechperson, Tel.Nr., E-Mail)
- Datum der angestrebten Anlieferung
- Ankunftszeit (3-stündiges Zeitfenster)
- Anzahl der Paletten

Bei Anlieferung durch Spedition/Frachtführer ist ein Voravis des Lieferanten und der Spedition erforderlich. Bei Anlieferung durch einen Paketdienst ist ein Aviso des Lieferanten erforderlich. Bei unangemeldeten Lieferungen kann die Warenübernahmeleitung die Übernahme ablehnen. Lieferungen werden ausschließlich

MONTAG – DONNERSTAG in der Zeit von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr
FREITAG in der Zeit von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr

angenommen.

7.8 Warendeklaration:

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die richtige Deklaration der Ware. Die Deklarationen müssen den Zollvorschriften Österreichs entsprechen.

7.9 Anlieferungsbedingungen:

Frei Lager = Zentrallager der MTH Retail Group – MTH Logistik GmbH in A-7052 Müllendorf (Abstellen am zugewiesenen Warenübernahmeplatz), verzollt, inkl. aller Nebenkosten.

7.10. Schäden:

Für Schäden während des Transportes haftet der Lieferant. Verpackungsvorschriften der Aufträge gelten als zwingende Bestandteile.

7.11 Mengendifferenzen/Reklamationen:

Der Lieferschein muss immer mit der angelieferten Ware übereinstimmen – bei Nachlieferungen ist ein neuer Lieferschein beizulegen. Falls es zu Abweichungen kommt, werden jene Positionen, die nicht ordnungsgemäß übernommen werden können, von der Warenübernahme am Lieferschein mit Fehlercodes (FC) versehen, und eine Kopie dieses ergänzten Lieferscheins der allfälligen Retoure beigelegt. PL behält sich das Recht vor, bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung binnen sieben Werktagen dies dem Lieferanten mitzuteilen.

8. Retouren

- 8.1 Für Retourwaren von PL an den Lieferanten hat PL eine entsprechende Belastungsrechnung, die dem Einkaufswert des an PL anlässlich der Lieferung vom Lieferanten verrechneten Preises ohne Abzüge entspricht, an den Lieferanten zu stellen. Sofern nichts Abweichendes auf der Belastungsrechnung angeführt ist, sind diese mit dem Tag des Erhalts zur Zahlung fällig und binnen 15 Tagen ohne Abzüge vom Lieferanten an PL zu bezahlen.
- 8.2 Sämtliche Waren, die von PL an den Lieferanten retourniert werden und an denen PL bereits Eigentum erworben hat, bleiben im Eigentum von PL, solange die hierfür von PL ausgestellten Belastungsrechnungen vom Lieferanten nicht vollständig beglichen wurden. Für den Fall, dass PL und der Lieferant eine gesonderte Vereinbarung über die Lieferung von Ersatzwaren im Gegenwert der retournierten Waren treffen, bleiben die retournierten Waren im Eigentum von PL, solange die Ersatzwaren nicht vollständig an die PL geliefert wurden.
- 8.3 PL ist berechtigt, Forderungen aus Belastungsrechnungen im Zusammenhang mit Retourwaren mit anderen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Dem Lieferanten steht ein solches Aufrechnungsrecht hingegen nicht zu.
- 8.4 Die Retourware wird im Zentrallager der MTH Retail Group in A-7052 Müllendorf zum vereinbarten Termin zur Abholung auf Risiko und Kosten des Lieferanten bereitgestellt und ist innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe abzuholen. Wird die Abholfrist überschritten, wird pro Tag und Palette EUR 3,- verrechnet (Mindestmenge = 1 Palette) und PL ist berechtigt, den Rücktransport auf Risiko und Kosten des Lieferanten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Ist zwischen PL und dem Lieferanten ausdrücklich eine Retourlieferung frei Haus vereinbart, wird die Retourware auf Kosten und Gefahr von PL an die von dem Lieferanten angegebene Lieferadresse versandt.

Der Lieferant hat die Pflicht, innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme der Retourware etwaige Differenzen der Retourwarenabteilung zu melden. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

9. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

- 9.1 Als vereinbart gelten ausnahmslos die in der PL Bestellung von PL genannten Preise. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich alle Preise frei Lager (vgl. 7.9 oben) als Nettopreise exklusive USt. Sie enthalten deshalb auch die Kosten der Verpackung, der Ver- und Entladung, des Transports und die Verkehrssteuern, Zölle sowie Ein- und Ausfuhrabgaben sowie sonstige gesetzliche Abgaben (bspw. URA etc.).
- 9.2 Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Fixpreise.
- 9.3 Die Rechnungen haben sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die UID-Nummer und falls erforderlich auch die ARA-Lizenznummer sowie alle Nachweise, die für PL zur Erlangung von Zoll- und anderen Vergünstigungen oder Bewilligungen erforderlich sind, zu enthalten. Werden zur Lieferung der Ware Nebenleistungen (etwa Montage) erbracht und vergütet oder enthält der Preis auch die Kosten des Transportes, so sind diese auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Bedürfen Nebenleistungen der gesonderten Bestätigung (Zeitnachweise, Arbeitsbestätigungen, etc.), so sind sie der Rechnung anzufügen. Rechnungen sind jedenfalls ausschließlich im Original an PL zu übermitteln.
- 9.4 Rechnungen, die den inhaltlichen oder formalen Voraussetzungen des Punktes 9.3, insbesondere der Verpflichtung der Übermittlung im Original, oder den rechtlichen Vorgaben, insbesondere in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht, nicht entsprechen, gelten als nicht ordnungsgemäße Rechnungslegung und lösen die Fälligkeit der Zahlung nicht aus.
- 9.5 Zahlungen, auch Teilzahlungen, sind binnen 60 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Original bei PL fällig, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht. Zahlungen erfolgen stets auf das vom Lieferanten bekannt gegebene Konto. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn der Auftrag in Form der Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, so verlängert sich das Zahlungsziel auf den nächstfolgenden Bankwerktag. Diese Bestimmung gilt auch für Zahlungsziele mit Skontovereinbarungen.

Die Zahlungsfrist beginnt mit ordnungsgemäßigem Eingang der Rechnung im Original, keinesfalls jedoch vor dem erfolgten vereinbarten Wareneingangstermin.

- 9.6 Durch eine Zahlung bestätigt PL nicht die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten und verzichtet nicht auf darüber hinaus gehende Ansprüche.
- 9.7 PL ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit jeglichen Forderungen, die mit PL konzernmäßig verbundenen Unternehmen dem Lieferanten gegenüber zustehen, compensando zu tilgen. Weiters ist PL berechtigt, Forderungen aus jeglichen Belastungsrechnungen mit anderen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- 9.8 Zwischen PL und dem Lieferanten vereinbarte Boni sind spätestens 14 Tage nach Ablauf des vereinbarten Bonus-Abrechnungszeitraumes PL schriftlich, bei gleichzeitiger Ausstellung einer entsprechenden Gutschrift, mitzuteilen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, wird PL für diese Boni entsprechende Belastungsrechnungen an den Lieferanten ausstellen. Auch über vereinbarte Werbekostenzuschüsse werden seitens PL entsprechende Belastungsrechnungen an den Lieferanten ausgestellt. Als vereinbart gilt, dass %uelle Boni- oder WKZ, sofern nichts Anderslautendes schriftlich vereinbart ist, immer vom Umsatz resp. Wareneinsatz (exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet werden. PL ist berechtigt, Forderungen im Zusammenhang mit Boni und WKZ mit anderen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Dem Lieferanten steht ein solches Aufrechnungsrecht nicht zu. Forderungen von PL an den Lieferanten aus Boni und WKZ sind, so nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, binnen 15 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- 9.9. Hinsichtlich der Modalitäten bei Retouren wird ausdrücklich auf Punkt 8. verwiesen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Lieferant garantiert die Vertragsgemäßheit der Ware oder Leistung. Die Ware oder Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie den Bedingungen des Punktes 4. und den Regelungen in diesem Punkt entspricht. Erfolgt eine Beschreibung der Ware oder der Leistung oder ihrer Teile durch PL, so sind diese für den Lieferanten insoweit nicht bindend, als sie geeignet sind, die Vorgaben nach Punkt 4. zu beeinträchtigen oder zu verhindern.
- 10.2 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Ware frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, insbesondere solchen, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.
- 10.3 Zum Schutz der Verbraucherinteressen gewährleistet der Lieferant und sichert ausdrücklich die lückenlose Rückverfolgbarkeit der in den vom Lieferanten angebotenen Lebensmitteln enthaltenen Stoffe bzw. von Personen, von denen der Lieferant diese Lebensmittel bezieht/bezogen

hat, entsprechend den Anforderungen der EG-VO 178/2002 bzw. der jeweils geltenden nationalen und internationalen rechtlichen Vorschriften, zu.

- 10.4 Vorlieferanten des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 10.5 Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt nach Abschluss der ordnungsgemäßen Untersuchung nach Punkt 10.7 dieser Einkaufsbedingungen. Ist ein Mangel durch ordnungsgemäße Untersuchung nicht erkennbar, so beginnt die Gewährleistungsfrist nicht vor dem Erkennen des Mangels. Wird ein Mangel durch Nachbesserung oder Austausch behoben, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abschluss der Behebung oder des Austausches neu zu laufen.
- 10.6 Wird ein Mangel festgestellt, so hat der Lieferant nach Wahl von PL unverzüglich entweder selbst den Mangel kostenlos zu beheben oder frachtfrei kostenlos Ersatz der beanstandeten Ware zu leisten. Die bei der Mängelbeseitigung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr sowie die Reisekosten.

In Fällen besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eigenen Verzugs, oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln behält sich PL das Recht vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet der Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken und mangelhafte Ware auf Kosten des Lieferanten nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten hierfür sind PL auch dann zu ersetzen, wenn diese höher als eine Nachbesserung durch den Lieferanten sind.

- 10.7 Die Untersuchung sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang.

Entspricht die Lieferung bei stichprobenartiger Überprüfung nicht der Bestellung von PL oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird PL dem Lieferanten so bald als möglich anzeigen. Eine unternehmerische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 UGB besteht jedoch nicht.

- 10.8 Zur Wahrung von Verjährungs- und Ausschlussfristen ist die schriftliche Geltendmachung des Mangels durch PL ausreichend. Eine gerichtliche Geltendmachung ist nicht erforderlich. PL ist berechtigt, auch erkennbare Mängel jederzeit bis zum vollständigen Weiterverkauf und bis zum Ablauf der dem Kunden eingeräumten Garantiefrist bzw. der gesetzlichen Gewährleistung geltend zu machen.

11. Haftung

- 11.1 Der Lieferant haftet PL unbeschränkt auf Ersatz des PL durch ein rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns. Dem Lieferanten ist das Verschulden eines Subunternehmers oder seines Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Ist nach dem anwendbaren Recht oder diesen Einkaufsbedingungen eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln vorgesehen, so haftet der Lieferant PL nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch ohne ein eigenes Verschulden. Durch die Vereinbarung oder die Durchsetzung einer Vertragsstrafe wird PL nicht daran gehindert, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 11.2 Schadenersatzansprüchen stehen Rückgriffsansprüche von PL gleich, wenn PL von Dritten wegen der Ware des Lieferanten in Anspruch genommen wird. Voraussetzung und Umfang des Rückgriffsanspruches bestimmen sich nach dem anwendbaren Recht.
- 11.3 Der Lieferant stellt PL von Ansprüchen sowohl der Vertragspartner von PL als auch sonstiger Dritter dann frei, wenn er nach den Punkten 11.1 und 11.2 PL haftet oder wenn PL Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten besitzt.
- 11.4 Verletzt der Lieferant durch Konstruktion, Herstellung oder Darstellung der Ware oder durch mangelnde Kontrolle (insbesondere durch Nichtbeachtung oder Verletzung von Qualitätssicherungsverpflichtungen) eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet der Lieferant PL für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder müsste er bei angemessener Sorgfalt erkennen, dass die Ware oder Leistung oder dadurch das Endprodukt von PL fehlerhaft ist oder fehlerhaft wird und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er unverzüglich zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen. Maßnahmen, die PL im Rahmen des Produktrückrufes ergreift, stellen einen zu ersetzenden Aufwand nach den vorangehenden Bestimmungen dar.

12. Produkthaftung

- 12.1 Auf die Dauer von elf Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Lieferant, in Bezug auf die von ihm gelieferten Waren, auf Anfrage von PL den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zu nennen, sowie PL zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen

Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Produkthaftungsrisiken ausreichend versichert zu halten und PL auf Anfrage einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

13. Rücktritt, vorzeitige Auflösung

- 13.1 PL kann von einem Vertrag zurücktreten bzw. diesen vorzeitig auflösen, wenn der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, wenn der Lieferant eine ihm von PL gesetzte Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos verstreichen lässt, wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstücks unmöglich ist oder wenn der Lieferant die Beseitigung eines Mangels oder den Ersatz eines Schadens verweigert.

- 13.2 PL kann ferner von einem Vertrag zurücktreten bzw. diesen vorzeitig auflösen, wenn sich die Unmöglichkeit der Lieferung herausstellt, oder wenn PL nach Abschluss eines Vertrags bekannt wird, dass sich die Vermögenslage des Lieferanten ungünstig entwickelt hat, und der Lieferant daher zur vereinbarungsgemäßen Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht oder nicht sogleich in der Lage ist.

- 13.3 Bei Rücktritt bzw. vorzeitiger Auflösung aus den oben genannten Gründen bestehen keine Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Lieferanten.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Gegenstand der Geheimhaltung sind (i) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, (ii) die Angaben und Daten, nach denen der Lieferant die Ware oder Leistung herzustellen oder zu erbringen hat und (iii) alle jene Daten, Informationen, Unterlagen, in welcher Form sie auch verkörpert sind, die von einer der Parteien im Zeitpunkt der Übergabe oder der Zugänglichmachung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden und (iv) Know-how einer der Parteien (geheimhaltungspflichtige Tatsachen).

- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, geheimhaltungspflichtige Tatsachen streng geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei alle notwendigen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Die geheimhaltungspflichtigen Tatsachen sind im Übrigen nur denjenigen Arbeitnehmern und/oder Subauftragnehmern/Untertierlieferanten zugänglich zu machen, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen.

- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung wird nicht durch eine Beendigung des Rechtsgeschäftes oder der Lieferbeziehung berührt und bleibt noch über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Lieferung aufrecht.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Die Rechtsbeziehung zwischen PL und dem Lieferanten unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 15.2 Alle Streitigkeiten zwischen PL und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit einer rechtsgeschäftlichen Kontaktaufnahme, einem Rechtsgeschäft und dessen Ausführung, einschließlich eines Streits über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes und außervertragliche sowie deliktische Ansprüche im Zusammenhang damit unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes im Sprengel Innere Stadt Wien. Unabhängig davon ist PL berechtigt, ihre Klage jeweils vor dem am Sitz oder der Niederlassung des Lieferanten sachlich zuständigen Gerichtes einzubringen.

16. Verschiedenes

- 16.1 Die jeweils geltenden Einkaufsbedingungen kann jeder Lieferant unter <https://www.mth-retailgroup.com/pl> abrufen.
- 16.2 Forderungen des Lieferanten gegen PL aus der Geschäftsbeziehung dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von PL an Dritte abgetreten werden.
- 16.3 Erklärungen des Lieferanten sind rechtlich nur wirksam, wenn sie in deutscher Sprache erfolgen.
- 16.4 Der Lieferant erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten aus der Geschäftsabwicklung von PL automationsunterstützt ermittelt, gespeichert, verarbeitet und an andere mit PL konzernmäßig verbundene Gesellschaften weitergegeben werden dürfen.
- 16.5 Der Lieferant ist zur vollständigen Schad- und Klagelöschung, sowie zum Ersatz der Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfolgung oder Verteidigung verpflichtet, sofern PL aufgrund einer Verletzung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen wird.
- 16.6 Erfüllungsort der Lieferungen ist der jeweils von PL angegebene Ort der Lieferung, bei Fehlen einer solchen Angabe stets der Sitz von PL.

Sofern die Lieferung direkt an das Zentrallager A-7052 Müllendorf oder eine Filiale erfolgen soll, bleibt der Zahlungsort der Sitz von PL.

- 16.7 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke ist so zu füllen, dass sie dem Sinn und Zweck der vertraglichen Einigung und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

Ort, Datum:

.....
Firma, Stempel, Unterschrift

Anlagen: 1 und 1a

ANLAGE ./1

BESTÄTIGUNG

Mit dieser Erklärung bestätigt der Lieferant

.....
.....
.....

gegenüber PL Handelsgesellschaft mbH (nachstehend „PL“) nur solche Waren zu liefern, die nicht in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung 1907/2006 (EU-Chemikalienverordnung) fallen.

Sollten in Zukunft Waren an PL geliefert werden, die in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung 1907/2006 (EU-Chemikalienverordnung) fallen, so verpflichtet sich der Lieferant schon jetzt, beigefügte „Erklärung zur REACH-Verordnung 1907/2006“ (Anlage ./1a) unaufgefordert und unterzeichnet an PL zu übersenden.

Unter „Lieferant“ ist der Lieferant selbst, als auch jedes Unternehmen, das anstelle des Lieferanten in seinem Interesse als Agent, Importeur oder in sonstiger Weise die Produkte des Lieferanten an PL liefert, zu verstehen.

Ort, Datum:

.....
Firma, Stempel, Unterschrift

ANLAGE /1a

Am 1.6.2007 ist die EU-Chemikalien-Verordnung 1907/2006 („REACH-Verordnung“) in Kraft getreten. Alle Unternehmen müssen die chemische Unbedenklichkeit ihrer in Europa vertriebenen Waren garantieren. Aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehung zur PL Handelsgesellschaft mbH (nachstehend „PL“) wird nachstehende

ERKLÄRUNG ZUR REACH-VERORDNUNG

abgegeben. Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Lieferant

.....
.....
.....

an PL nur solche Waren zu liefern, die die Anforderungen der REACH-Verordnung, erfüllen. Unter Lieferant verstehen die Parteien sowohl den Lieferanten selbst als auch Unternehmen, die anstelle des Lieferanten, in seinem Interesse als Agent, Importeur oder in sonstiger Weise die Produkte des Lieferanten an die Firma PL liefern. Mit Unterschrift des oben genannten Lieferanten wird bestätigt, dass die REACH-Verordnung bekannt ist und in vollem Umfang in der Geschäftsbeziehung zu PL Anwendung findet.

Ergänzend verpflichtet sich oben genannter Lieferant, nach Anfrage die nach Art 33 REACH-Verordnung für eine sichere Verwendung von Produkten entsprechend Art 57 REACH-Verordnung ausreichende Information kurzfristig, jedoch spätestens innerhalb von 20 Kalendertagen, zur Verfügung zu stellen, sodass eine entsprechende potentielle Kundeninformation zeitgerecht erfolgen kann. Dies betrifft ebenfalls zukünftig zusätzlich gelieferte oder in ihrer Zusammensetzung geänderte Produkte.

Sollten Waren des oben genannten Lieferanten gegen die REACH-Verordnung verstoßen (bspw. fehlende Registrierung, fehlende Notifizierung oder fehlende Zulassung), hat PL das Recht, die Ware auf Kosten des Lieferanten zu retournieren. Des Weiteren werden in diesen Fällen ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes, alle mit dem Verstoß in Verbindung stehenden bzw. PL entstandenen Kosten sowie Bußgelder und behördlich angeordnete Strafzahlungen in Rechnung gestellt.

Ort, Datum:

.....
Firma, Stempel, Unterschrift